ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Ministère public MP
Staatsanwaltschaft StA

Liebfrauenplatz 4, Postfach, 1701 Freiburg

T +41 26 305 39 39

—

Réf: FGS

Richtlinie Nr. 1.9 des Generalstaatsanwaltes vom 12. Januar 2011 betreffend der Entnahme und Analyse der DNA durch die Polizei

(Stand am 07.10.2026)

Der Generalstaatsanwalt

gestützt auf Art. 255 StPO, Art. 67 Abs. 3 JG und Art. 2 des Reglements betreffend die Organisation und die Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft,

erlässt folgende Richtlinie:

1. Die Polizei kann nicht invasive DNA-Proben entnehmen.

 Falls die beschuldigte Person sich weigert und wenn der Verdacht besteht, dass die beschuldigte Person einen Straftatbestand gemäss Ziffer 2 dieser Richtlinie erfüllt, so gilt die vorliegende Richtlinie als genereller Auftrag an die Inspektoren des kriminaltechnischen Kommissariats (nachfolgend KTK) zur verhältnismässigen Gewaltanwendung für die Durchführung der Probenahme.

2. Wenn ein konkreter Tatverdacht besteht und sich diese Massnahme nicht als offensichtlich unnötig erweist, erteilt die Staatsanwaltschaft grundsätzlich den Auftrag zur DNA-Analyse bei folgenden Tatbeständen:

 - Strafbare Handlungen gegen das Leben (Art. 111 bis 114 StGB)
 - Schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB)
 - Aussetzung (Art. 127 StGB), wenn die Chance besteht, dass sich auf dem Opfer DNA-Material des Täters befindet
 - Diebstahl (Art. 139 StGB), ausser wenn die Tathandlung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen erfolgte (Art. 139 Abs. 4 StGB) oder es sich um einen Fall eines geringfügigen Vermögensdeliktes handelt (Art. 172ter StGB)
 - Raub (Art. 140 StGB)

- Sachbeschädigung mit einem grossen Schaden (mehr als Fr. 10'000.--, Art. 144 Abs. 3 StGB)
- Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität (Art. 187 bis 196 StGB)
- Brandstiftung (Art. 221 StGB)
- Verbrechen und Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 Ziff. 1 und 2, 20 Ziff. 1, 21 Ziff. 1 BetmG).

3. Die Polizei ersucht die Staatsanwaltschaft, die Analyse der DNA-Probe anzuordnen, indem sie ihr einen Ad-hoc-Bericht zusendet, in welchem die vollständige Identität der beschuldigten Person, eine detaillierte Beschreibung des Tatvorwurfs und der Zweck der DNA-Analyse aufgeführt sind.

 Die Staatsanwaltschaft entscheidet direkt anhand des Berichts, ob sie die Analyse der DNA-Probe anordnet oder ablehnt. Stimmt sie zu, verfasst sie eine beschwerdefähige Verfügung, die sie der beschuldigten Person zustellt.

4. Die vorliegende Richtlinie wird publiziert. Sie findet für das Jugendgericht analog Anwendung.

Freiburg, den 07.10.2026

Raphaël BOURQUIN
Generalstaatsanwalt